



HESSISCHER LANDTAG

6. Wahlperiode . Drucksache Nr. 3065

Nr. 3065

Vorlage der Landesregierung

betreffend den Entwurf für ein Datenschutzgesetz

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 25. Juni 1970 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluß vom 23. Juni 1970 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlußfassung vor:

Eingegangen am 25. Juni 1970

Eilausfertigung am 25. Juni 1970

Ausgegeben am 7. Juli 1970

Druck: Carl Ritter & Co. Wiesbaden

Vertrieb: Verlag Dr. Hans Heger 53 Bonn-Bad Godesberg Goethestr. 54 Tel. 63551

Datenschutzgesetz

Vom

ERSTER ABSCHNITT

Datenschutz

§ 1

Bereich des Datenschutzes

Der Datenschutz erfaßt alle für Zwecke der maschinellen Datenverarbeitung erstellten Unterlagen sowie alle gespeicherten Daten und die Ergebnisse ihrer Verarbeitung im Bereich der Behörden des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Inhalt des Datenschutzes

Die vom Datenschutz erfaßten Unterlagen, Daten und Ergebnisse sind so zu ermitteln, weiterzuleiten und aufzubewahren, daß sie nicht durch Unbefugte eingesehen, verändert, abgerufen oder vernichtet werden können. Dies ist durch geeignete personelle und technische Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 3

Datengeheimnis

(1) Den mit der Datenerfassung, dem Datentransport, der Datenspeicherung oder der maschinellen Datenverarbeitung betrauten Personen ist untersagt,

die dabei erlangten Kenntnisse über Unterlagen, Daten und Ergebnisse anderen mitzuteilen oder anderen zu gestatten oder andere dabei zu fördern, derartige Kenntnisse zu erlangen,

soweit sich nicht eine Befugnis aus Rechtsvorschriften oder aus der Zustimmung derjenigen ergibt, die über die Unterlagen, Daten und Ergebnisse verfügungsberechtigt sind.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht, wenn die dort bezeichneten Handlungen zur verwaltungsmäßigen oder technischen Durchführung der Datenverarbeitung erforderlich sind.

(3) Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach der Beendigung der in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten.

(4) Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

§ 4

Anspruch auf Datenschutz

(1) Sind gespeicherte Daten unrichtig, so kann der Betroffene Berichtigung verlangen.

(2) Wer durch eine widerrechtliche Einsicht, Änderung oder Vernichtung oder durch einen widerrechtlichen Abruf (§ 2 Satz 1) in seinen Rechten verletzt wird, kann Wiederherstellung des früheren Zustandes und bei Gefahr weiterer Verletzungen Unterlassung verlangen.

§ 5

Datenbanken und Informationssysteme

- (1) Für den Aufbau von Datenbanken und Informationssystemen sowie für statistische Zwecke der in § 1 genannten Stellen können Unterlagen, Daten und Ergebnisse weitergegeben werden.
- (2) Bei Datenbanken und Informationssystemen ist zu gewährleisten, daß keine Stellen Unterlagen, Daten und Ergebnisse einsehen oder abrufen können, die nicht auf Grund ihrer Zuständigkeiten hierzu befugt sind.
- (3) Daten und Datenbestände, die keine Einzelangaben über natürliche oder juristische Personen enthalten und keine Rückschlüsse auf solche Einzelangaben zulassen, können weitergegeben und veröffentlicht werden, wenn nicht ein gesetzliches Verbot oder ein wichtiges öffentliches Interesse entgegensteht.

§ 6

Informationsrecht des Landtags und der kommunalen
Vertretungsorgane

- (1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, die Kommunalen Gebietsrechenzentren und die Landesbehörden, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben, sind verpflichtet, dem Landtag, dem Präsidenten des Landtags und den Fraktionen des Landtags die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der gespeicherten Daten zu geben, soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 vorliegen und Programme zur Auswertung vorhanden sind.
- (2) Das Auskunftsrecht des Abs. 1 steht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Gemeindevertretungen und den Kreistagen sowie entsprechenden Organen anderer in § 1 genannten Körperschaften und Anstalten gegenüber der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, dem zuständigen Kommunalen Gebietsrechenzentrum sowie den sonstigen von Gemeinden und Landkreisen betriebenen Datenverarbeitungsanlagen zu.
- (3) Im Zweifelsfalle entscheidet die Aufsichtsbehörde.

ZWEITER ABSCHNITT

Datenschutzbeauftragter

§ 7

Rechtsstellung

- (1) Der Ministerpräsident bestellt einen Datenschutzbeauftragten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Das Amt kann auch einem Beamten im Nebenamt, einem beurlaubten Beamten oder einem Ruhestandsbeamten übertragen werden.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig. Vor Ablauf der Amtszeit kann er nur abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Er kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
- (4) Die Vergütung des Datenschutzbeauftragten ist durch Vertrag zu regeln.

§ 8

Weisungsfreiheit

Der Datenschutzbeauftragte ist unbeschadet seiner Verpflichtungen aus den §§ 10 und 12 frei von Weisungen.

§ 9

Verschwiegenheitspflicht

Der Datenschutzbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Er darf über die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen. Die Genehmigung erteilt der Ministerpräsident.

§ 10

Aufgaben

(1) Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der übrigen Vorschriften über die vertrauliche Behandlung der Angaben der Bürger und der über die einzelnen Bürger vorhandenen Unterlagen bei der maschinellen Datenverarbeitung durch die in § 1 genannten Stellen. Er unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde über festgestellte Verstöße und regt Vorkehrungen zu Verbesserungen des Datenschutzes an.

(2) Der Datenschutzbeauftragte beobachtet die Auswirkungen der maschinellen Datenverarbeitung auf die Arbeitsweise und die Entscheidungsbefugnisse der in § 1 genannten Stellen dahingehend, ob sie zu einer Verschiebung in der Gewaltenteilung zwischen den Verfassungsorganen des Landes, zwischen den Organen der kommunalen Selbstverwaltung und zwischen der staatlichen und der kommunalen Selbstverwaltung führen. Er kann Maßnahmen anregen, die ihm geeignet erscheinen, derartige Auswirkungen zu verhindern.

§ 11

Anrufungsrecht

Jedermann hat das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er annimmt, durch die maschinelle Datenverarbeitung der in § 1 genannten Stellen in seinen Rechten verletzt zu werden.

§ 12

Untersuchungen für den Landtag und die kommunalen
Vertretungsorgane

Der Landtag und die in § 6 Absatz 2 genannten Vertretungsorgane können verlangen, daß der Datenschutzbeauftragte untersucht, aus welchen Gründen Auskunftersuchen nicht oder nicht ausreichend beantwortet wurden.

§ 13

Auskunftsrecht

Alle in § 1 genannten Stellen haben dem Datenschutzbeauftragten die ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Jahresbericht

(1) Bis zum 31. März jeden Jahres, erstmalig zum 31. März 1972, hat der Datenschutzbeauftragte dem Ministerpräsidenten einen Bericht über das Ergebnis seiner Tätigkeit vorzulegen.

(2) Der Ministerpräsident führt eine Stellungnahme der Landesregierung zu dem Bericht herbei und legt ihn mit dieser Stellungnahme dem Landtag vor.

(3) Zwischenberichte sind zulässig. Sie sind nach Abs. 2 zu behandeln.

§ 15

Hilfskräfte

(1) Dem Datenschutzbeauftragten können bei Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfskräfte von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt werden. Sie unterstehen insoweit seinen Weisungen.

(2) Für bestimmte Einzelfragen kann der Datenschutzbeauftragte auch Dritte zur Mitarbeit heranziehen.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 16

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 vorsätzlich oder fahrlässig daran mitwirkt, Unbefugten dem Datenschutz unterliegende Kenntnisse zu verschaffen.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

1. 1. Die Hessische Landesregierung ergreift mit der Vorlage des Datenschutzgesetzes die Initiative, um nachteiligen Auswirkungen des Einsatzes der elektronischen Datenverarbeitung in Regierung und Verwaltung vorzubeugen. Es gilt vor allem,

die Privatsphäre des Bürgers zu sichern, die Datenbestände vor unberechtigten Zugriffen zu schützen und den Parlamenten aller Ebenen, dem Landtag, den Kreistagen und den Gemeindevertretungen, Zugang zu den gespeicherten Informationen zu gewähren.

1. 2. Angesichts der neuen Möglichkeiten der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen wie auch des schnelleren Zugriffs auf gespeicherte Informationen erscheint es ratsam, die vorhandenen Regelungen über die Geheimhaltung und die Verteilung und Kontrolle öffentlicher Befugnisse zu ergänzen, um eine Beeinträchtigung des privaten Bereiches der Bürger und eine Gewichtsverlagerung zwischen Legislative und Exekutive sowie zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung zu vermeiden. Gerade weil sich der allgemein sichtbare Wandlungsprozeß, in dem sich die öffentliche Verwaltung befindet, nur begrenzt übersehen läßt, sind vorsorglich Sicherungen einzubauen, um Fehlentwicklungen auszuschließen.

1. 3. Jede Lösung hat im Widerstreit zueinander stehenden Interessen gerecht zu werden. So hat der Bürger einerseits einen Anspruch auf eine leistungsfähige Verwaltung, dessen Erfüllung den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen notwendig macht; andererseits ruft die Automation in Regierung und Verwaltung neue Besorgnisse und Ängste hervor, die das Verhältnis des Bürgers zum Staat stören könnten. Dem Interesse der Bürger und der Benutzer der Datenverarbeitungsanlagen an der Geheimhaltung der Daten steht andererseits die Notwendigkeit zur besseren Information von Legislative und Exekutive gegenüber.

Die Vorlage führt den Ausgleich der Interessen durch einen Komplex von aufeinander abgestimmten Regelungen herbei, die den Bürger schützen und die berechtigten Belange aller Beteiligten berücksichtigen.

1. 4. Das Gesetz über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 304) enthält bereits eine erste Vorschrift für den Datenschutz. Sein § 5 legt fest:

„Jedes Mitglied (Land, Landkreise und Gemeinden usw.) und jeder Auftraggeber hat das Zugriffsrecht auf seine Datenbestände.

Durch die Erledigung von Verwaltungsarbeiten und anderen Aufgaben unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen werden die Vorschriften über die Geheimhaltung nicht berührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, daß Daten nicht durch Unbefugte abgerufen werden können.“

Der Entwurf vervollkommnet den Datenschutz und dehnt ihn auf alle Datenverarbeitungsanlagen im Bereich der Landes- und Kommunalverwaltung aus. Hervorzuheben sind folgende Regelungen:

- 1.5. Um die Privatsphäre der Bürger abzusichern, müssen bei der Datenverarbeitung besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden (§ 2), gilt für alle mit der Datenverarbeitung befaßten Personen eine zusätzliche Geheimhaltungspflicht (Datengeheimnis; § 3), besteht für jedermann bei Rechtsverletzungen ein besonderer Unterlassungs- und Wiederherstellungsanspruch (§ 4), werden die Abruf- und Veröffentlichungsbefugnisse bei Datenbanken und Informationssystemen genau begrenzt (§ 5), wird ein unabhängiger Datenschutzbeauftragter eingesetzt, der die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und an den sich jedermann wenden kann (§§ 7 f.).
- 1.6. Weiter wird das Informationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane verstärkt. Das Informationsbedürfnis dieser Organe kann bereits dadurch besser befriedigt werden, daß nach dem Aufbau von Datenbanken und Informationssystemen die Landesregierung und die Verwaltungsspitzen der Kommunen die an sie gerichteten Anfragen schneller, umfassender und präziser beantworten können. Dazu tritt nunmehr die Verpflichtung für die Stellen, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben, dem Landtag, dem Präsidenten des Landtags und den Landtagsfraktionen Auskünfte im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten und der technischen Möglichkeiten zu erteilen (§ 6 Abs. 1). Ein entsprechendes Informationsrecht wird für die Gemeindevertretungen und Kreistage bestehen (§ 6 Abs. 2). Über die Gewährleistung dieses Informationsrechts wacht der Datenschutzbeauftragte (§ 12).
- 1.7. Die öffentliche Verwaltung stößt mit der zunehmenden Automatisierung von Arbeitsgängen und dem Aufbau umfassender Informationssysteme in Neuland vor. Auch mit dem Datenschutzgesetz wird Neuland betreten. Bisher sind im In- und Ausland keine gesetzlichen Regelungen bekanntgeworden, die in dieser Weise Datenschutz gewähren. Die Landesregierung hofft, mit ihrer Vorlage einen brauchbaren Weg zur Lösung dieser neuen Probleme aufgezeigt zu haben. Sie ist sich darüber im klaren, daß die weitere Entwicklung möglicherweise zur Überarbeitung dieser Vorschriften zwingen wird. Das wird insbesondere der Fall sein, wenn der Bund auf diesem Gebiet im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz tätig werden sollte. Die Landesregierung glaubte aber, mit der Vorlage nicht länger warten zu können, um das Vertrauen der Bürger zum Staat im Zeitalter des Computers zu erhalten und um allen Befürchtungen, die Automation werde den Bereich der demokratischen Mitwirkung des Bürgers in Staat und Gemeinde einschränken, entgegenzuwirken.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

2.1. Zu § 1 (Bereich des Datenschutzes)

Die Bestimmung umschreibt den Bereich, auf den sich der Datenschutz bezieht.

2.1.1. Er umfaßt alle für die maschinelle Datenverarbeitung erfaßten und durch sie gewonnenen Daten mit ihren Trägern.

Unter maschineller Datenverarbeitung wird die Verarbeitung digitaler oder analoger Daten mit mechanischen oder elektrischen Hilfsmitteln (konventionelle Datenverarbeitung) oder mit elektronisch arbeitenden und speicherprogrammierten Anlagen (elektronische Datenverarbeitung) verstanden.

Zu den geschützten Unterlagen gehören die Erfassungsbogen und die Datenträger aller Art, wie Lochkarte, Lochstreifen, Markierungsbeleg, Magnetband, Magnetkarte, Magnetplatte und Magnettrommel. Entsprechend dem Zweck des Datenschutzes werden die Programme selbst nicht erfaßt; hier stehen u. a. urheberrechtliche Fragen im Vordergrund, für die dem Land die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

2. 1. 2. Das Gesetz bezieht sich nur auf die Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zu nennen sind vor allem die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, die Kommunalen Gebietsrechenzentren, weiter das Statistische Landesamt und das Landeskriminalamt. Hinzu kommen mit dem weiteren Ausbau der Datenverarbeitung die Stationen für die Datenerfassung und Datenfernverarbeitung. Eine Ausdehnung des Datenschutzes auf die Datenverarbeitung durch private Stellen ist dem Landesgesetzgeber nicht möglich.

2. 2. Zu § 2 (Inhalt des Datenschutzes)

Die Bestimmung gebietet den mit der Datenverarbeitung befaßten Stellen besondere Schutzvorkehrungen. Zu denken ist z. B. daran, beim Arbeitsablauf, bei den Maschinenprogrammen und den Zugriffsmöglichkeiten besondere Prüfungen, Sicherungen und Sperren einzubauen.

2. 3. Zu § 3 (Datengeheimnis)

Um einer unzulässigen Verbreitung vor allem von Daten aus der Intimsphäre der Bürger entgegenzuwirken, ist die Einführung eines Datengeheimnisses erforderlich mit ähnlichem Inhalt wie das Brief- und Fernmeldegeheimnis. Den mit Verrichtungen bei der Datenverarbeitung betrauten Personen wird eine besonders gesetzlich abgegrenzte Schweigepflicht auferlegt.

Geheimhaltungspflichten auf Grund anderer Vorschriften, z. B. des Strafrechts, des Beamtenrechts, des Tarifrechts und des Steuerrechts bleiben unberührt. Dies ist in § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) bereits ausdrücklich festgelegt.

Auskunftspflichten sind in verschiedenen Gesetzen begründet. Der Datenschutz läßt sie unberührt. Nicht betroffen sind auch die bestehenden Auskunftsrechte der Kirchen im steuerlichen Bereich und ihre Zusammenarbeit mit den Kommunen im Einwohnerwesen.

2. 4. Zu § 4 (Anspruch auf Datenschutz)

Absatz 1:

Jedermann soll das Recht haben, eine Berichtigung verlangen zu können, wenn über ihn unrichtige Daten gespeichert werden. Zu den unrichtigen Daten gehören auch unvollständige; die Berichtigung besteht dann in der notwendigen Ergänzung. Die Berichtigung kann weiter in einer Löschung bestehen.

Absatz 2:

Um den Bürgern die Durchsetzung ihrer Rechte im Falle deren Verletzung durch den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung zu erleichtern, wird ihnen ein besonderer Unterlassungs- und Wiederherstellungsanspruch gegeben. Abwehransprüche auf Grund anderer Rechtsgrundlagen sowie Schadenersatzansprüche bleiben daneben erhalten.

2. 5. Zu § 5 (Datenbanken und Informationssysteme)

Absatz 1 und 2:

Die Vorschrift regelt die Weitergabe und die Veröffentlichung von Unterlagen, Daten und Ergebnissen für den Aufbau von Datenbanken und Informationssystemen. Die Weitergabe von Daten im Rahmen der integrierten Datenverarbeitung darf nicht dazu führen, daß nunmehr unbefugte Stellen sie einsehen oder über sie verfügen können.

Absatz 3:

Eine Weitergabe und die Veröffentlichung von Daten durch die mit der Datenverarbeitung betrauten Stellen sind dann gestattet, wenn die Daten keine Einzelangaben über natürliche oder juristische Personen enthalten und auch keine Rückschlüsse auf solche Einzelangaben zulassen. Ausnahmen hiervon können nur auf einem gesetzlichen Verbot oder wichtigen öffentlichen Interessen beruhen.

2. 6. Zu § 6 (Informationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane)

Wie schon im allgemeinen Teil hervorgehoben, wird durch diese Vorschrift die Informationsmöglichkeit der parlamentarischen Körperschaften wesentlich erweitert. Ihnen wird der unmittelbare Zutritt zu den Stellen eröffnet, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben. Dazu wird es nicht in das Ermessen dieser Stellen gestellt, sondern ihnen zur Pflicht gemacht, Auskünfte zu erteilen. Die Exekutive kann damit durch den Betrieb von Datenverarbeitungsanlagen nicht mehr einen Informationsvorsprung vor den parlamentarischen Organen erlangen.

2. 7. Zu § 7, 8 (Rechtsstellung des Datenschutzbeauftragten; Weisungsfreiheit)

Damit der Datenschutzbeauftragte sowohl das Vertrauen der Bevölkerung als auch der Organe des Staates und der Kommunen erringen kann, muß ihm eine unabhängige Stellung eingeräumt werden. Er wird vom Ministerpräsidenten bestellt und kann nur unter erschwerten Umständen abberufen werden. Mit Ausnahme der durch das Datenschutzgesetz festgelegten Verpflichtungen ist er frei von Weisungen.

Da die Entwicklung dieser neu zu schaffenden Einrichtung noch nicht zu übersehen ist, erscheint es zweckmäßig, die Vergütung des Beauftragten vertraglich zu regeln, um die nötige Beweglichkeit zu erhalten (Absatz 4).

2. 8. Zu § 9 (Verschwiegenheitspflicht)

Der Datenschutzbeauftragte ist wie die Beamten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. 9. Zu § 10 (Aufgaben)

Absatz 1:

Erste Aufgabe des Datenschutzbeauftragten ist, über die Wahrung des Vertrauensschutzes für die Bürger zu wachen. Verstöße kann der Beauftragte selbst nicht abstellen. Die Meldung an die Aufsichtsbehörde wird aber zur Behebung der Mängel führen. Der Beauftragte kann darüber hinaus organisatorische und technische Vorkehrungen anregen, die einen noch besseren Vertrauensschutz gewährleisten.

Absatz 2:

Der zweite Bereich seiner Tätigkeit erstreckt sich auf die Konsequenzen, die sich aus dem Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung für die Gewaltenteilung ergeben. Hier soll er darauf achten, daß sich bei den Entscheidungsprozessen im Land und in den Kommunen die Gewichte zwischen den einzelnen Organen und zwischen der Staats- und Selbstverwaltung nicht verschieben.

2. 10. Zu § 11 (Anrufungsrecht)

Jeder Bürger soll sich unmittelbar an den Datenschutzbeauftragten wenden können, um ihm das Gefühl zu nehmen, er sei hilflos einer automatisierten Bürokratie ausgeliefert.

2. 11. Zu § 12 (Untersuchungen für den Landtag und die kommunalen Vertretungsorgane)

Der Datenschutzbeauftragte hat weiter darauf zu achten, daß das Informationsbedürfnis des Landtags und der kommunalen Vertretungsorgane befriedigt wird. Hier hat er bei Konflikten die erforderlichen Untersuchungen zu führen. Dagegen kann es ihm nicht obliegen, selbst dem Landtag und den kommunalen Vertretungsorganen Zugang zu den gewünschten Informationen zu vermitteln. Diese Frage ist unmittelbar zwischen den beteiligten Organen zu regeln.

2. 12. Zu § 13 (Auskunftsrecht)

Damit der Datenschutzbeauftragte seine Aufgaben wirksam erfüllen kann, muß er von den in Frage kommenden Behörden des Landes und der Kommunen die notwendigen Auskünfte erhalten.

2. 13. Zu § 14 (Jahresbericht)

Die Verpflichtung des Beauftragten, einen Jahresbericht zu erstatten, soll bewirken, daß seine Erfahrungen und Stellungnahmen Regierung, Parlament und Öffentlichkeit zugänglich werden. Es wird die Aufgabe des Landtags und der Landesregierung sein, die Folgerungen aus dem Bericht zu ziehen und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

2. 14. Zu § 15 (Hilfskräfte)

Ohne qualifizierte Mitarbeiter kann der Datenschutzbeauftragte seinen Aufgaben nicht gerecht werden. Um die Einrichtung einer neuen Behörde zu vermeiden, sollen ihm Hilfskräfte von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt werden können. Diese unterstehen insoweit seinen Weisungen.

2. 15. Zu § 16 (Ordnungswidrigkeiten)

Um die Einhaltung des Datengeheimnisses besser zu gewährleisten, wird sein Bruch eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Wiesbaden, den 25. Juni 1970

Der Hessische Ministerpräsident

Osswald

